

WER BETREUEN WILL ...

- ist bei uns herzlich willkommen;
- sollte Geduld und Herz mitbringen;
- muß bereit sein, Verantwortung für Betreute zu übernehmen;
- braucht Selbständigkeit, Stehvermögen und Entscheidungsfreude;
- sollte tolerant und konsequent sein;
- erfährt bei unseren Schulungen und in persönlichen Gesprächen für seine Arbeit Wissenwertes.

BETREUER TRAUEN SICH

*Es ist nicht genug
jemandem wohlwollend
gesinnt zu sein,
man muß auch wohl tun.*

Ambrosius

Unterstützen auch Sie die Arbeit unseres Betreuungsvereins durch Ihre Mitgliedschaft und / oder werden Sie ehrenamtlicher Betreuer.

Wo finden Sie uns ...

BETREUUNGSVEREIN

SÜDWEST MECKLENBURG e.V.

Vereinsregister-Nr. 315 · Amtsgericht Hagenow

Stempel

Betreuungsverein
Südwest Mecklenburg e.V.
Anschrift: Möllner Str. 27, 19230 Hagenow
Tel. 03883 / 722135
Fax 03883 / 722136

Telefon:

GESETZLICHE BETREUUNG



- **Beratung**
- **Hilfe**
- **Vertretung**

Eine Aufgabe für Sie!

**EHRENAMTLICHE
BETREUUNG**

BETREUUNG STATT BEVORMUNDUNG

Das Betreuungsrecht ist am 01.01.1992 in Kraft getreten und hat die bisherige Vormundschaft und Pflgerschaft abgelöst.

Die Entmündigung wurde abgeschafft.

Oberstes Ziel des Betreuungsgesetzes ist die Achtung der Würde und Grundrechte sowie die Verwirklichung der Selbstbestimmung der betreuten Menschen.

RECHTE DES BETREUTEN

- Sein Wort zählt!
- Er entscheidet über seine Wohnung oder seinen Aufenthalt.
- Er verfügt über sein Vermögen und über seine Einkünfte.
- Er kann heiraten, wählen und sein Testament machen.
- Die Geschäftsfähigkeit eines Betreuten wird nicht durch das Betreuungsverhältnis, sondern meistens durch seinen Gesundheitszustand eingeschränkt.

WER WIRD BETREUT?

Volljährige Menschen, die ihre persönlichen Angelegenheiten nicht oder nicht mehr allein wahrnehmen können, werden betreut.

- psychisch Kranke
- geistig Behinderte
- altersverwirrte Menschen
- körperlich schwer Behinderte (auf Wunsch)

Auch unter uns leben Menschen, die persönliche Hilfe und Betreuung brauchen.

Um Ihre Wünsche und Vorstellungen im Falle der Hilfsbedürftigkeit verwirklicht zu wissen, nutzen Sie bereits jetzt die Möglichkeit durch

- **Vorsorgevollmachten**
 - **Betreuungsverfügungen**
 - **Patientenverfügungen**
- Festlegungen zu treffen.

Wir informieren Sie gern.

WER WIRD BETREUER?

Engagierte, vertrauenswürdige Personen, die sich um die Sorgen und Ängste des hilfsbedürftigen Menschen kümmern, werden zum Betreuer bestellt.

WELCHE AUFGABEN HAT EIN BETREUER?

Die Betreuerin bzw. der Betreuer setzt sich dafür ein und schafft die Voraussetzungen, daß der zu Betreuende ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen kann, soweit dies seine Fähigkeiten und Möglichkeiten zulassen.

Im Vordergrund steht der Schutz im **persönlichen Angelegenheiten** (z.B. Gesundheitsfürsorge, Vertretung vor Ämtern und Behörden, Wohnungsangelegenheiten, Heimaufnahme). Weitere Aufgabenkreise ergeben sich in **vermögensrechtlichen Angelegenheiten** (z.B. Bankgeschäfte, Taschengeld, Klärung von Forderungen, Schuldenregulierung). Auch hier sind die Wünsche des zu Betreuenden immer vorrangig zu behandeln.

Patientenverfügung

Mit Hilfe der Patientenverfügung beschreiben Sie Ihre Vorstellungen im Falle der eigenen Entscheidungsunfähigkeit. Sie entscheiden im Vorfeld selbst, welche medizinischen Maßnahmen eingesetzt oder unterlassen werden sollen.

Sie formulieren klare Anweisungen an die Ärzte, die sich danach richten müssen. Jegliche Art von Zwangsbehandlung ist verboten.

Sie nehmen Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr: So erleichtern Sie außerdem Ihren Angehörigen Entscheidungen zu treffen.

Machen Sie sich Gedanken über die eigenen Wertvorstellungen.

Wollen Sie alle Chancen der heutigen Medizin nutzen?

Haben Angst vor einer Leidens- und Sterbeverlängerung?

Jeder Mensch hat das Recht für sich zu entscheiden.

Betreuungsverfügung

Möchten sie nicht einer Person uneingeschränkte Entscheidungsbefugnisse erteilen, erstellen Sie eine Betreuungsverfügung, mit genauen Handlungsanweisungen. Der von Ihnen eingesetzte Betreuer muss erst noch als gesetzlicher Vertreter vom Amtsgericht bestellt werden, bevor er in Ihrem Namen handeln kann.

Gegenüber dem Gericht muss er außerdem Rechenschaft ablegen.

Die Aufgabenkreise des Betreuers sind genau festgelegt und gelten nicht über den Tod hinaus.

Folgende Aufgabenkreise sind möglich:

- Vermögenssorge
- Gesundheitsvorsorge
- Vertretung gegenüber Behörden
- Wohnungsangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung
- freiheitsentziehende Maßnahmen
- Entgegennahme und Öffnen der Post

**Hilfe und Beratung erhalten Sie bei den
Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen
und Notaren.**

**Betreuungsverein Südwest Mecklenburg e.V.
Möllner Straße 27, 19230 Hagenow
Telefon 03883 - 72 21 35 o. 667 39 96
Fax 03883 - 72 21 36**

Vorsorge



Was passiert,

wenn ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich auf Hilfe anderer angewiesen bin ?

Wer handelt für mich ?

Wer organisiert Hilfe ?

Wer verwaltet mein Vermögen ?

Wer kümmert sich um meine Wohnung ?

Wer entscheidet über medizinische Maßnahmen ?

Wird mein Wille beachtet ?

Um Ihre Vorstellungen im Falle der Hilfsbedürftigkeit verwirklicht zu wissen, nutzen Sie die Möglichkeiten Ihre Wünsche festzulegen durch

Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

Betreuungsverfügung

Vollmacht

Jeder Mensch kann bedingt durch fortgeschrittenes Alter oder durch Unfall in die Situation geraten, dass er selbst seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr erledigen kann.

Tatsächliche Versorgungsmaßnahmen können durch Angehörige, Bekannte oder Institutionen erbracht werden.

In **rechtlichen Angelegenheiten** gibt es aber **keine Vertretung** durch diese Personen. Weder Ehegatte noch Kinder haben eine gesetzliche Grundlage, aus der sie rechtlich handeln dürfen.

Vom Gesetzgeber wurde für diese "Hilfsbedürftigkeit" die **Bestellung eines gesetzlichen Betreuers** vorgesehen, der dann entsprechend der vom Gericht festgelegten Aufgabenkreise rechtliche Handlungen vornehmen kann.

Gleichzeitig wurde aber im Gesetz der **Vorrang einer erteilten Vollmacht** verankert. Mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht verhindert werden.

In einer Vollmacht bestimmen Sie als Vollmachtgeber vermögensrechtliche und persönliche Angelegenheiten und Angelegenheiten des gesundheitlichen Bereiches.

Die Vollmacht ermöglicht ein hohes Maß an **Selbstbestimmung**.

Eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht ist **uneingeschränktes Vertrauen** in die bevollmächtigte Person.

Wichtig ist es, alle Angelegenheiten mit dem Bevollmächtigten zu besprechen, damit er in der Lage ist, nach Ihrem Willen die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Diese Person muss bereit sein, Verantwortung zu übernehmen.

Voraussetzung zur Erstellung einer Vollmacht ist die **Geschäftsfähigkeit**.

Die Vollmacht kann über den eigenen Tod hinausgehen.

Eine gerichtliche Kontrolle entfällt.

Mehrere Bevollmächtigte sind möglich.

Banken erkennen meist nur ihre Bankvollmacht an.

Die Vollmacht sollte schriftlich abgefasst sein.

Eindeutige Formulierungen sind wichtig.

Die Vollmacht muss mit Ort und Datum versehen werden und eigenhändig unterschrieben sein.

Die öffentlich-rechtliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift ist vorgeschrieben bei Grundstücksgeschäften, Erbauschlagungen und Meldeamt.

Die Betreuungsbehörde des Landkreises oder ein Notar darf diese Beglaubigung vornehmen.

Die Vollmacht gilt nur bei Vorlage des Originals.